Gemeinde Regensdorf
Präsidiales
Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf
Tel. 044 842 37 52
E-Mail: kanzlei@regensdorf.ch

Einbürgerungsgebühren

Die Gebühren stützen sich auf das Bürgerrechtsgesetzt (BüG) sowie die Bürgerrechtsverordnung (BüV), die kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) und das Reglement über das Bürgerrecht der Gemeinde Regensdorf.

Beschaffung der erforderlichen Dokumente

Erfassen der Personendaten im Zivilstandsregister (pro Person)	Fr.	75.00
Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige (pro Person)	Fr.	30.00
Familienausweis	Fr.	40.00
Wohnsitzbestätigung (pro Person volljährig)	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung (pro Person minderjährig)	kostenlos	
Auszug aus dem Betreibungsregister	Fr.	17.00
Bescheinigung des Steueramts	Fr.	40.00
Bescheinigung der Sozialhilfestelle	kostenlos	

Prüfungsgebühren

Deutsch schriftlich und mündlich *(jede Prüfung auch eine eventuelle Wiederholung)*	Fr.	280.00
Deutsch *(schriftlich **oder** mündlich)*	Fr.	150.00
Staatskunde *(jede Prüfung auch eine eventuelle Wiederholung)*	Fr.	250.00

Gemeindegebühren

Gesuchsteller mit Anspruch	**pro Person**	
Ausländer unter 25-Jährige	Fr.	250.00
Ausländer über 25-Jährige	Fr.	500.00
Zuschlag Ehegatte	50 % v. Einzelperson	
Einbezogene Kinder	kostenlos	
Ablehnung	Fr.	500.00

Gesuchsteller ohne Anspruch	**pro Person**	
Ausländer unter 25-Jährige	Fr.	325.00
Ausländer über 25-Jährige	Fr.	650.00
Zuschlag Ehegatte	50 % v. Einzelperson	

Einbezogene Kinder	kostenlos	
Ablehnung	Fr.	650.00

Kantonsgebühren

pro Person

Ausländer unter 25-Jährige	Fr.	250.00
Ausländer über 25-Jährige	Fr.	500.00
Einbezogene Kinder	kostenlos	
Ablehnung	Fr.	200.00

Bundesgebühren

pro Person

Ausländer unter 18-Jährige	Fr.	50.00
Ausländer über 18-Jährige	Fr.	100.00
Einbezogene Kinder	kostenlos	
Ablehnung	Fr.	300.00

Erleichterte Einbürgerung

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Art. 21 Abs. 1 BüG erhebt das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Gebühr von Fr. 500.00 zzgl. Fr. 400.00 zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Erstellung des Erhebungsberichts, somit **insgesamt Fr. 900.00** (Art. 25 Abs. 1 Bst. b BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. a BüV). Die Gemeinde erhebt keine Gebühren.